

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen

Nr. 161/2020 für die Gemeinde Rade

I

Satzung

(Nachtrag 4)

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus
Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rade
(Abwasseranlagensatzung) vom 02.11.2007

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), alle in der jeweiligen geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rade vom 04.11.2019 folgender Nachtrag 3 zur Änderung der Abwasseranlagensatzung der Gemeinde Rade erlassen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr wird erhoben als:

1. Grundgebühr:

Für die Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstückskläranlagen beträgt die Grundgebühr 133,29 € je Grundstückskläranlage.

2. Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe 29,41 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rade, 23.11.2020

gez. Herrn Egge

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Oeschebüttel (Abwasseranlagensatzung) vom 01.01.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 02.12.2020

gez. Clemens Preine (S)

Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 07.12.2020. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel „beim Grundstück Dorfstraße 8 am Feuerwehrgerätehaus“ erfolgt gleichzeitig.